

# Der Polizeipräsident in Berlin

Stab des Polizeipräsidenten



Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12098 Berlin

Dienstgebäude  
Platz der Luftbrücke  
12101 Berlin  
Fernruf: 030-4864-0  
Durchwahl: 99400

<b>Briefannahme</b>		
<b>Verwaltungsgericht Berlin</b>		
Eing: 06. OKT. 2006		
Doppel	Akten	EB
Vollm. 4	Ant.	facn

Bearbeiter/in  
Herr Tölle

Telefon  
906000

Telefax  
906099

Datum  
6. Oktober 2006

Geschäftszeichen  
PPr St 61-03920/2272  
Bei Antwort bitte immer angeben

In der Verwaltungsstreitsache  
[REDACTED] / Land Berlin  
VG 1 A 236.06

wird beantragt, den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 29. September 2006

**zurückzuweisen.**

### Begründung:

Es wird zunächst auf den angefochtenen Bescheid einschließlich des überreichten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass die momentan vorhandenen Ortlichkeiten das Vorhaben der Antragstellerin nicht zulassen. Der von ihr beantragte Ort unmittelbar vor Dussmann konnte schon aus Gründen der Güterabwägung unter Berücksichtigung der Belange von Dussmann nicht gewährt werden. Aber auch der unmittelbare Nahbereich lässt eine Kundgebung nicht zu. Der südliche Bereich der Friedrichstraße ab Mittelstraße ist durch eine Großbaustelle so verengt, dass keine Veranstaltung stattfinden kann.

Verwaltungsgericht Berlin  
1.Kammer

Auf die ausführliche Ortsbeschreibung im Verwaltungsvorgang wird Bezug genommen.

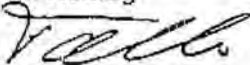
Die Veranstaltung in den nördlichen Bereich (Dorotheenstraße) zu verlegen, kommt ebenfalls nicht in Betracht. Der nord-östliche Bereich der Kreuzung ist durch 5 Tramlinien belegt. Im westlichen Bereich ist die Dorotheenstraße zwar breiter, bietet aber keine Abstrommöglichkeit nach Westen. Sie ist durch die US-Botschaft vollständige Sackgasse. In diese Sackgasse befindet sich neben anderen Anliegern die rumänische Botschaft, zu der vor allem ein Zugang zu gewähren wäre. Dies gilt allerdings auch für die übrigen Anlieger. Die nunmehr überreichten Bilder vom Kreuzungsbereich zeigen, dass das Objekt Dussmann so nahe am Veranstaltungsort wäre, dass es in Reichweite von Stein- und Farbbeutelwürfen wäre.

Insgesamt ließe sich eine Veranstaltung des gegebenen Inhalts nur unter den Voraussetzungen dort durchführen, dass die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt, die Teilnehmer so kooperationsbereit sind, dass passierenden Anliegern jederzeit freier Zu- und Abgang ermöglicht wird und es nicht zu Angriffen auf das Objekt kommt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Gegenseite selbst geht nunmehr bereits von ca. 200 Teilnehmern aus, es gibt keine Garantie, dass dies nicht noch mehr werden. Immerhin wird auf zahlreichen Internetseiten für die Veranstaltung geworben, man will, wie aus dem Verwaltungsvorgang ersichtlich, von einer anderen Veranstaltung an der Mottartstraße in Spandau geschlossen dorthin verlegen, von besonderer Bedeutung ist, dass anlässlich der „Erstürmung“ der Diensträume der Ausländerbehörde Lichtenberg in der Nöldnerstraße am 5. Oktober 2006 gegen 17.15 Uhr durch 30-40 teilweise vermummte Personen, ebenfalls für diese Veranstaltung geworben worden ist. Dies belegt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Veranstaltung einen unfriedlichen Verlauf nehmen könnte. Auch die „Verteilaktion“ der im Verwaltungsvorgang befindlichen Flyer mit einschlägigem Thema am 4. Oktober 2006 in den Verkaufsräumen von Dussmann belegt, dass vorgesehen ist, das Objekt konkret anzugreifen. Vor diesem Hintergrund ist es dem Antragsgegner nicht möglich, die Kreuzung Dorotheenstraße/Friedrichstraße als Veranstaltungsort zur Verfügung zu stellen. Es kommt hinzu, dass die Kreuzung schon als solche wegen ihrer Weitläufigkeit nicht hinreichend sicher abzusperren wäre. Dies könnte allenfalls auf Höhe der westlichen Baufluchtlinie der Friedrichstraße geschehen, was dann aber zur Folge hätte, dass eine gefahrlose Räumung, gewissermaßen an Dussmann vorbei und außerhalb der Tram-Schienen in Richtung S-Bahnhof Friedrichstraße nicht zu gewährleisten wäre, weil als Raumrichtung der Westbereich wegen der Sicherheitsbauten der US-Botschaft nicht zur Verfügung stünde.

Deshalb bleibt als einziger Ort der zugewiesene Platz Unter den Linden übrig. Dies ist eine vorübergehende Lösung, die lediglich durch die Großbaustelle zwischen Mittelstraße und Unter den Linden bedingt ist. Nur momentan kann die Antragstellerin die Veranstaltungen der geplanten Art in diesem Areal nicht durchführen.

Der Antrag ist deshalb zurückzuweisen.

Im Auftrag \*



Tölle

Anlagen: 4 Blatt

**Ulrike Birzer**  
Rechtsanwältin

GEFÄHRT - 5. OKT. 2006

Oranienburger Str. 46/47  
10117 Berlin - Mitte  
Telefon: 030/39 90 57 15  
Telefax: 030/39 90 57 13  
mail@rechtsanwaeltin-birzer.de


Rechtsanwältin Birzer, Oranienburger Straße 46/47, 10117 Berlin

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
- 1. Kammer -  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

Bürozeiten: Mo. - Fr. 10 - 13 Uhr  
sowie 15 - 18 Uhr


Sprechstunden  
nur nach Vereinbarung!

per Telefax: 9014-8790

 Land Berlin
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

6. Oktober 2006

Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!

In der Verwaltungsstreitsache  
 Land Berlin  
- VG 1 A 236.06 -

wird Bezug nehmend auf die Stellungnahme des Antragsgegners folgendes ergänzend ausgeführt:

Leider lassen die Ausführungen des Antragsgegners eine konkrete Güterabwägung der Belange des „Kulturkaufhauses“ Dussmann mit denen der Antragstellerin und der Versammlungsteilnehmer/-innen vermissen. Die Versammlung stellt jedoch keinen *betriebsbezogenen* Eingriff in den Gewerbebetrieb dar, dass es der Antragstellerin und den Versammlungsteilnehmer/-inne/-n nicht darauf ankommt, das Kaufhaus zu blockieren oder die Angestellten und Kund/-inn/-en anzusprechen und mit diesen in Dialog zu treten. Im übrigen ist der Straßenbereich vor dem Kaufhaus dem öffentlichen (Fußgänger/-innen)Verkehr gewidmet, so dass das Herrschaftsbelieben des Kaufhauses diesbezüglich entfällt. Es sei noch angemerkt, dass der Eigentumsschutz und der Schutz am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sich gerade nicht auf den angrenzenden öf-

entlichen Raum erstreckt (vgl. Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier: Versammlungsrecht, Rz. 198).

Eine entsprechende Auflage, nicht vor dem Kulturkaufhaus zu demonstrieren, wäre nur dann zulässig, wenn von der Versammlung eine unmittelbare Gefahr dergestalt ausgeht, dass Übergriffe auf das Gebäude oder die Angestellten bzw. Kund/-inn/-en bevorstehen. Solches ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Wie der Antragsgegner zu der Annahme gelangt, Farb- und Steinwürfe könnten - ausgehend von der Versammlung zu befürchten stehen, bleibt leider im Ungewissen. Zwar enthält eine Gefahrenprognose stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil, jedoch muss dieses auf erkennbaren Grundlagen beruhen, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten (vgl. BVerfG 69, 315 ff.) Diese liegen hier erkennbar nicht vor, zumal die Antragstellerin bislang deutlich ihre Kooperationsbereitschaft gezeigt hat. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass dem Antragsgegner gegebenenfalls die Möglichkeit der Auflösung verbleibt. Abströmmöglichkeiten böten sich in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung - ausgehend von der Friedrichstraße 90.

Die Veranstalterin sichert ihre Kooperationsbereitschaft hinsichtlich der Ermöglichung eines freien Zu- und Abganges für passierende Anlieger/-innen zu und wird sich dafür mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einsetzen. Auch wird sie dafür Sorge tragen, dass die Straßenbahnen und ggf. Busse passieren können.

Erwartet werden, wie bereits ausgeführt zwischen 100 und 200 Teilnehmer/-innen. Naturgemäß handelt es sich hierbei um eine Prognose, eine entsprechende Garantie kann also seriöserweise von niemandem gegeben werden. In die Erwägungen einzubeziehen ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit mit wachsender Anzahl der Versammlungsteilnehmer/-innen die Interessen der übrigen Verkehrsteilnehmer/-innen in größerem Umfang zurücktreten müssen.

Die Veranstaltung in der Motardstraße 101a findet im Anschluss an die vorstehende Veranstaltung 15.00 Uhr statt,

Glaubhaftmachung: Aufruf der Veranstalter/-innen (Anlage A4) liegt bereits vor

so dass eine geschlossene Verlegung der dortigen Veranstaltung in die Friedrichstraße offenkundig nicht in Betracht kommt.

Mit der sog. „Erstürmung“ der Diensträume der Ausländerbehörde in der Nöldnerstraße hat die Antragstellerin eben so wenig zu tun wie die Initiator/-inn/-en der Kundgebung am 07.10.2006. Personelle Überschneidungen bestehen nicht. Die in Rede stehende „Werbung“ dort für hiesige Versammlung ist den Organisator/-inn/-en nicht zuzurechnen. Im übrigen besteht die Gefahr, dass sich einer Versammlung auch Menschen zugesellen, die nicht unbedingt nur friedlich ihren Protest bekunden wollen, bei jeder politisch motivierten Versammlung. Mit dieser Begründung könnte jede Versammlung untersagt werden. Insoweit ist es gerade Aufgabe des Antragsgegners, dafür zu sorgen, dass der friedliche Protest nicht durch Einzelne zu anderen Zwecken missbraucht wird.

Gegebenenfalls käme hier als minder schwerwiegende Auflage die Stellung von Ordner/-inne/-n in Betracht. Hierauf wurde seitens des Antragsgegners bislang nicht eingegangen.

Daraus, dass Flugblätter, mit denen zu der Teilnahme an der Versammlung aufgerufen wird, kann nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass beabsichtigt ist, das Objekt konkret anzugreifen. Dies stellt lediglich eine Vermutung des Antragsgegners dar, für die keine Anhaltspunkte existieren. Es lässt lediglich gewisse Rückschlüsse auf das Demokratieverständnis des Antragsgegners zu, dass allein aus der Äußerung von Meinungen und der Wahrnehmung von Grundrechten ohne weiteres auf die Absicht eines - nicht näher bezeichneten - konkreten Angriffs geschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Birzer  
Rechtsanwältin

**Verwaltungsgericht Berlin**  
1. Kammer

10557 Berlin-Moabit, den 6.10.2006

Kirchstraße 7  
Fernruf: (030) 9014-0  
Durchwahl: (030) 9014- } App.-Nr.  
Intern: (914-111) } 8010  
Telefax: (030) 9014-8790  
Internet: <http://www.berlin.de/vg>

## TELEFAX

### EILT, BITTE SOFORT VORLEGEN

Empfänger:

Rechtsanwältin  
Ulrike Birzer  
Telefax-Nummer: 39905713

PolPräs Berlin, Lagedienst  
Telefax-Nummer 99400 907199

#### Übertragungsdeckblatt zur Telefaxübermittlung

Aktenzeichen: VG 1 A 236.03, [REDACTED] Land Berlin

Seitenzahl: 6 (einschl. Deckblatt) (Beschluss vom heutigen Tage)

Der Einzelrichter  
VizePräsVG Dr. Rueß



**VG 1 A 236.06**



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache



Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Ulrike Birzer,  
Oranienburger Str. 46, 10117 Berlin

Antragstellerin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch  
den Polizeipräsidenten in Berlin,  
Stab PPr. - Stab 6 - ,  
Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Rueß  
als Einzelrichter (Übertragungsbeschluss vom heutigen Tage)

am 6. Oktober 2006 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### Gründe

Mit Fax vom 13. September 2006 meldete die Antragstellerin für Samstag 7. September 2006 in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14:30 Uhr – Zeitraum nachträglich verkürzt auf 90 Minuten - eine Kundgebung zur „Aufklärung der Bevölkerung über die menschenunwürdigen Lebensbedingungen (in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Spandau, Motardstr.) und über die Praktiken der Firma Dussmann“ (als „Cateringservice“ für die eben genannte Einrichtung) mit Aktionsbestandteilen (Aufbau eines Tisches für eine symbolische Pressekonferenz, Stellwände, Aufführung kleiner Theaterstücke) an. Die geschätzte Teilnehmerzahl wurde mit 100 Personen (später erhöht auf 100 – 200 Personen) angegeben. Veranstaltungsort sollte die Friedrichstraße vor dem Haus Nr. 90, „Kulturkaufhaus“ Dussmann, sein.

Mit für sofort vollziehbar erklärter Verfügung vom 29. September 2006, per Fax übermittelt am 2. Oktober 2006, untersagte der Antragsgegner die Versammlung am vorgesehenen Ort untersagt und ordnete an, dass sie im Bereich des östlichen Mittelstreifens der Kreuzung Unter den Linden/Friedrichstraße durchzuführen sei. Zur Begründung verweist der Bescheid auf das sehr hohe Verkehrsaufkommen in der Friedrichstraße, die baulichen Gegebenheiten, die momentane Baustellensituation in der Friedrichstraße im Umfeld des Kaufhauses, insbesondere die im fraglichen Zeitraum vorgesehene Aufstellung eines Krans in der Mittelstraße sowie den mit der Kundgebung verbundenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Fa. Dussmann und die Gefahr direkter Aktionen gegen das „Kulturkaufhaus“.

Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin am 4. Oktober 2006 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Am 5. Oktober 2006 (Eingang bei Gericht 23:55 Uhr) hat die Antragstellerin einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt, mit dem sie die oben genannte Auflage angreift. Zur Begründung führt sie aus: Veranstalter einer Versammlung könnten den Versammlungsort frei wählen. Hieraus sich zwangsläufig ergebende – z.B. verkehrliche - Beeinträchtigungen müssten Dritte hinnehmen. An der vom Antragsgegner vorgegebenen Stelle lasse sich das Versammlungsziel nicht wirksam realisieren, da der thematische Bezug ohne die räumliche Nähe zum Kulturkaufhaus Dussmann verloren gehe. Als milderes Mittel komme die Durchführung der Kundgebung im Bereich Mittelstraße/Ecke Friedrichstraße gegenüber dem Kaufhaus in Betracht.



## II.

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 4. Oktober 2006  
gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 29. September  
2006 wiederherzustellen,

ist zulässig, aber unbegründet. Bei summarischer Prüfung erweist sich die angegriffene versammlungsrechtliche Auflage als rechtmäßig, so dass das Interesse der Antragstellerin, von dessen sofortiger Vollziehung verschont zu werden, hinter dem öffentlichen Interesse an seiner sofortigen Durchsetzung zurückstehen muss.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug von der zuständigen Behörde verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzt werden (BVerfGE 69, 315, 348 f.). Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, a. a. O., S. 353). Dabei ist grundsätzlich das Recht der Veranstalter zu berücksichtigen, selbst über Art und Umstände der Ausübung ihres Grundrechts zu bestimmen, also zu entscheiden, welche Mittel sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen. Diese Einschätzung der Träger des Grundrechts ist jedenfalls insoweit maßgeblich, als sie gleichwertige Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Mit dieser Maßgabe ist die auch Wahl des Veranstaltungsorts und -zeitpunkts zu respektieren. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist jedoch nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Kommt es zu Kollisionen, ist deshalb gerichtlich zu prüfen; ob das Selbstbestimmungsrecht der Veranstalter einer Versammlung unter hinreichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit ausgeübt worden ist (vgl. BVerfG; Urteil vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90, 2173/93 und 433/96 - NJW 2002, 1031 ff.).

Nach diesen Maßgaben ist der Antragsgegner zutreffend davon ausgegangen, dass die geplante Kundgebung im Gehweg- und Straßenraum vor dem „Kulturkaufhaus“ Dussmann, Friedrichstraße 90, unzulässig ist. Eine Abhaltung der Kundgebung auf dem Gehweg vor dem Eingang zu diesem Haus hätte eine zeitweilige Blockade des Kaufhauses zur Folge, die unverhältnismäßig in die Grundrechte des Inhabers des Kaufhauses (Art. 14 Abs. 1 GG, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) und seiner Kunden (Art. 2 Abs. 1 GG, allgemeine Handlungsfreiheit) eingriffe. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin handelt es sich bei der angemeldeten Kundgebung um einen auf den Gewerbebetrieb der Fa. Dussmann abzielenden, unmittelbar betriebsbezogenen Eingriff, da das „Kulturkaufhaus“ gerade deshalb angegriffen wird, weil seine Betreiberin Verpflegung für die Erstaufnahmeeinrichtung Motardstraße liefert, deren Qualität die Antragstellerin kritisiert. Aufgrund der für die Kundgebung zu erwartenden Teilnehmerzahl, die von den Veranstaltern von 100 auf 200 nach oben korrigiert wurde und die wegen der Werbung u.a. im Internet auch erheblich höher liegen könnte, sowie der oben geschilderten Aktionsbestandteile der Veranstaltung würde es weiterhin bei den im dortigen Teil der Friedrichstraße sehr beengten Verhältnissen zu Verkehrsbehinderungen bis hin zu einem völligen Stillstand des Verkehrs einschließlich des Fußgängerverkehrs kommen. Schließlich erscheint die Einschätzung des Antragsgegners, es bestehe die Gefahr direkter Aktionen gegen das „Kulturkaufhaus“ Dussmann, bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung gerechtfertigt. Dafür spricht zum einen die Verteilung Dussmannfeindlicher Flugblätter in den Räumen des Kaufhauses am 4. Oktober („Dussmann beteiligt sich am staatlichen Rassismus“), vor allem aber die gestern Nachmittag erfolgte „Erstürmung“ der Ausländerbehörde in der Nöldnerstraße durch 30 – 40 teilweise vermummte Personen, in deren Verlauf auch Flugblätter mit Bezug auf die hier fragliche Veranstaltung verteilt wurden. Auch wenn sich dies die Antragstellerin nicht zurechnen lassen muss, kann der Bezug der genannten Aktivitäten zur streitbefangenen Versammlung im Rahmen der Gefahrenprognose nicht außer Betracht bleiben.

Aus den vorgenannten Gründen musste der Antragsgegner auch eine Verlegung der Kundgebung in den Kreuzungsbereich Friedrichstraße/Mittelstraße nicht in Erwägung zu ziehen, zumal dort wegen der zusätzlichen Einengung durch die Großbaustelle Friedrichstraße/Unter den Linden und der am 7. Oktober um die Mittagszeit geplanten Aufstellung eines Baustellenkrans ein gefahrloser Ablauf der Kundgebung in der angemeldeten Art nicht gewährleistet werden kann. Gegen den vom Gericht in Telefonaten mit den Beteiligten ins Gespräch gebrachten Veranstaltungsort Friedrichstraße/westliche Dorotheenstraße hat der Antragsgegner vorgebracht, es bestehe – angesichts der durch die

Absperrung der US-Botschaft vor der Kirchstraße entstandenen Sackgassensituation - keine „Abstrommöglichkeit“ für Veranstaltungsteilnehmer nach Westen. Dies erscheint wiederum mit Blick auf die zu erwartende Teilnehmerzahl und die geschilderte Gefahr unfriedlicher Aktionen plausibel. Die Polizei hat auch darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle – wie hier - vorhersehbarer Störungen ein für die Teilnehmer und Dritte gefahrloses Einschreiten möglich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die Teilnehmer und Dritte, die von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind, ungehindert vom Versammlungsort entfernen können, was wegen der hier gegebenen Örtlichkeiten (Sackgasse) nicht der Fall ist.

Nach alledem trägt die Verlegung der Kundgebung auf den östlichen Mittelstreifen der Straße Unter den Linden den widerstreitenden Rechten und der gegebenen Gefährdungssituation hinreichend Rechnung und ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtfertigt sich aus den im Bescheid genannten Gründen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung folgt - unter Berücksichtigung der Vorwegnahme der Hauptsache - aus §§ 39 ff., 52 f. GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Rueß

